

# **SCHUTZKONZEPT (COVID-19)**

## **SPORTANLAGEN**

---

**GEMEINDE**  
**WALTENSCHWIL**



20. Dezember 2021

## 1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig für die Sportanlagen der Gemeinde Waltenschwil und ist ab Montag, 20. Dezember 2021 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Schutzkonzepte für die Sportanlagen in Waltenschwil. Dazu gehören die Turnhalle, die Bannegg-Halle, das Beachvolleyball-Feld sowie der Fussballplatz.

## 2. Betrieb der Sportanlagen

Alle Sportanlagen in Waltenschwil sind gemäss den in diesem Dokument genannten Ausführungen geöffnet. Ebenso ist sowohl im Aussenbereich als auch Innenbereich der Leistungs- und Profisport gemäss BAG, BASPO, Swiss Olympic und den Sportverbänden möglich.

Im Grundsatz gilt in allen Sportanlagen der Gemeinde Waltenschwil in allen Innenräumen eine 2G-Zertifikatspflicht für alle Personen ab 16 Jahren und eine Maskenpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.

Die Sportanlagen, Garderoben, Duschen, etc. werden entsprechend den normalen Richtlinien gereinigt. Es sind grundsätzlich keine ausserordentlichen Reinigungsmassnahmen und Desinfektionen vorgesehen. Die Reinigung von Sportgeräten ist Aufgabe des jeweiligen Nutzers.

## 3. Sportaktivitäten: Trainingsbetrieb und Wettkämpfe

Der Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportanlagen ist grundsätzlich möglich.

### 3.1. Trainingsbetrieb

#### Innenbereiche

- **2G-Zertifikatspflicht:** Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen der Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene.
  - Es kann seitens Trainingsveranstalters auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Weitere Informationen dazu sind zu finden unter dem folgenden Link: [BAG Covid-Zertifikat](#).
- **Maskenpflicht:** Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).
  - Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.
  - Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn seitens Trainingsveranstalters der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.

- Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend. Detaillierte Bestimmungen zu den nationalen Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

### 3.2. Wettkämpfe und Sportveranstaltungen

**Meldepflicht für Veranstaltungen ab 300 Personen:** Im Kanton Aargau muss jede Veranstaltung ab 300 Personen (alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) den kantonalen Behörden bekannt gegeben werden – unabhängig davon, ob diese in Innen- oder in Aussenräumen stattfindet.

#### Zertifikatspflicht

- **Aussenbereich:** Bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen im Freien mit mehr als 300 Personen – Teilnehmende, inkl. Helfende, Zuschauende, etc. – gilt die 3G-Zertifikatspflicht. Nur geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen erhalten Zutritt.
- **Innenbereich:** An Wettkämpfen und Sportveranstaltungen in Innenräumen von Sportanlagen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht, unabhängig der Anzahl anwesenden Personen. Nur geimpfte oder genesene Personen erhalten Zutritt.
  - Es kann seitens Wettkampfveranstalter auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Zertifikat eines negativen Corona-Tests) ausgeweitet werden. Kein negativer Corona-Test brauchen Personen, deren Impfung oder Genesung maximal 120 Tage zurückliegt. Weitere Informationen dazu sind zu finden unter dem folgenden Link: [BAG Covid-Zertifikat](#).

#### Maskenpflicht

- **Aussenbereich:** Umfasst eine Veranstaltung mehr als 1000 Personen (es zählen alle Personen – Teilnehmende inkl. Besuchende, Helfende, etc.) gilt im Aargau eine Maskenpflicht für alle anwesenden Personen ab 12 Jahren auch im Aussenbereich.
  - Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).
- **Innenbereich:** Jede Person ab 12 Jahren muss in Innenräumen von Sportanlagen eine Maske tragen. Die Maskenpflicht gilt für alle Anwesenden ab Eintritt ins Gebäude und in allen Innenräumen (Eingangsbereich, Wartebereiche, Garderoben, Zuschauerplätze, etc.).
  - Während der sportlichen Aktivität dürfen Personen unter 16 Jahren die Maske ablegen. Für alle anderen Personen gilt die Maskenpflicht grundsätzlich auch während der Sportausübung, sowohl für Trainings wie auch für Veranstaltungen und Wettkämpfe.
  - Die Maskenpflicht kann im Amateur- und Breitensport aufgehoben werden, wenn seitens Wettkampfveranstalter der Zugang auf Personen beschränkt wird, die geimpft, genesen und zusätzlich negativ getestet sind (2G+). Die 2G+-Regel gilt nicht für Personen unter 16 Jahren.

- Wird von mindestens einer anwesenden Person bei der sportlichen Aktivität auf ein Maskentragen verzichtet, sind die Kontaktdaten aller anwesenden Personen (auch der Zuschauenden) zu erheben. Wird der Sport von sämtlichen Personen mit Maske ausgeübt, ist die Erhebung der Kontaktdaten nicht zwingend.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken darf die Maske abgenommen werden. Die Konsumation muss jedoch sitzend erfolgen (gilt nicht für am Wettkampf beteiligte Sporttreibende).

### **Beschränkung auf 2G+**

Unabhängig von der Anzahl anwesenden Personen und unabhängig davon, ob eine Veranstaltung drinnen oder draussen stattfindet, haben Organisatoren und Veranstalter die Möglichkeit, den Zutritt auf geimpfte, genesene und zusätzlich negativ getestete Personen (2G+) zu beschränken und auf eine Maskenpflicht zu verzichten. Detaillierte Bestimmungen zu den Vorgaben für Wettkämpfe und Sportveranstaltungen sind dem [FAQ des BASPO](#) zu entnehmen.

## **4. Schutzkonzepte der Trainings- und Wettkampfveranstalter**

### **4.1. Grundsätze**

Sämtliche Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Jede an einer Sportaktivität teilnehmende Person, soll weiterhin seine Eigenverantwortung wahrnehmen. Dabei gilt:

- Nur gesund und symptomfrei ins Training, an den Wettkampf, an die Veranstaltung. Sportlerinnen und Sportler, Trainerinnen und Trainer sowie Gäste mit Krankheitssymptomen bleiben zu Hause.
- Hygieneregeln beachten. Vor und nach dem Training Händewaschen.
- Fakultatives Maskentragen, wo möglich Abstand zu anderen einhalten
- Regelmässiges Testen, freiwilliges Impfen

Detaillierte weitere Bestimmungen zu den Vorgaben für Sportaktivitäten sind dem FAQ des BASPO zu entnehmen.

### **4.2 Ausarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte**

Auf der Grundlage der allgemeinen Vorgaben und/oder der Vorgaben des jeweiligen Verbands muss jeder Trainings- und Wettkampfveranstalter ein auf seine Trainings/seinen Wettkampf angepasstes Schutzkonzept erstellen. Die Schutzkonzepte müssen vorgewiesen werden können. Es erfolgt keine vorgängige Prüfung der Schutzkonzepte durch die Gemeinde.

Wer als Sportgruppe keinem übergeordneten Verband angeschlossen ist, hat ein eigenes Schutzkonzept zu erstellen. Individualsportlerinnen und -sportler müssen bis zu einer Gruppengrösse von 5 Personen keine Schutzkonzepte erstellen.

Es ist Aufgabe des Trainings-/Wettkampfveranstalters sicherzustellen, dass alle Teilnehmenden, Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und einhalten.

Sollte eine Sportanlage mehrere verschiedene Nutzergruppen haben, so muss die Einhaltung und Umsetzung der Schutzkonzepte zwischen den Nutzergruppen koordiniert werden.

## 5. Kontaktpersonen

Als Kontaktpersonen dienen für jede Sportanlage die folgenden Personen:

<b>Sportanlage</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Telefonnummer</b>
Turnhalle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Bannegg-Halle	Wüthrich Bruno	079 308 69 37
Fussballplatz	Schmitter Daniel	079 354 95 00
Beachvolleyball-Feld	Schmitter Daniel	079 354 95 00

5622 Waltenschwil, 20. Dezember 2021

**GEMEINDERAT WALTENSCHWIL**